



**Beitragsordnung von Historisches Schwertfechten Nordhessen Verein für
traditionelle europäische Kampfkünste e.V.
In der von der Mitgliederversammlung am 17.04.2021 geänderten Fassung**

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Förderbeiträge

I. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- a) Erwachsene: 95 Euro
- b) Jugendliche, Studenten, Schüler, Auszubildende und Arbeitslose: 65 Euro
Werden in Zukunft die Nachweise für ermäßigten Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig erbracht erfolgt die Höherstufung auf den vollen Mitgliedsbeitrag bis zur nächsten Abbuchung.
- c) Passive Mitglieder: 25 Euro
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- e) Fördermitglieder: ab 125 Euro
- f) Familienbeitrag: Der Individualbeitrag reduziert sich um jeweils 10%. (Gültig ab 01.06.2012) Definition.: Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben und verwandt miteinander sind oder sich in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft befinden. Kinder fallen unter diese Regelung, sofern sie kein eigenes Einkommen haben. Sofern Einzelfälle nicht konkret in der o.g. Aufzählung genannt sind, sich jedoch unter dieser subsumieren lassen, gilt die Anwendung des Familienbeitrags analog. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

Jahresbeiträge sollen zum 15. Februar im Kalenderjahr abgebucht werden, Halbjahresbeiträge im ersten Halbjahr zum 15. Februar im Kalenderjahr, für das zweite Halbjahr am 15. August im Kalenderjahr eingezogen/fällig gestellt werden. Zur Vermeidung besonderer Härten besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag ratenweise zu zahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

2. Zahlungsweise

Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag anteilig auf Monatsbasis berechnet, wobei der Monat des Eintritts als ganzer Monat gilt.

Insoweit wird auch, abweichend von der in der Beitrittserklärung lautenden Formulierung, die Einzugsermächtigung zusätzlich für das angefangene Beitragsjahr erteilt. Der Einzug erfolgt daher im ersten Beitragsjahr im Monat nach dem Eintritt in den Verein.

3. Sonstiges

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.